

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Redaktion: Abt. für Akademische Angelegenheiten, Tel. 81-14701

Nr.: 19/2005

Düsseldorf, den 29. November 2005

- Seite 2 Fünfte Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Psychologie an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 16. November 2005
- Seite 4 Geschäftsordnung für den Arbeitsschutzausschuß der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 23. November 2005

**Fünfte Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den
Studiengang Psychologie an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 16. Nov. 2005**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14.03.2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert am 17.12.2004 (GV.NRW. S. 752), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Psychologie an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 01. Februar 1999, zuletzt geändert am 27. April 2005, wird wie folgt geändert:

- 1.) In der Inhaltsübersicht „I. Allgemeines“ und dort in § 1 wird vor dem Wort „Zweck“ das Wort „Zugangsvoraussetzung,“ eingefügt.
- 2.) § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift lautet: „ § 1 Zugangsvoraussetzung, Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums“.
 - b) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden zu den Absätzen 2 und 3.
 - c) Der neue Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägig fachgebundene Hochschulreife) oder durch ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachgewiesen. Alternativ kann ein Zugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte gemäß § 66 Abs. 4 Satz 2 HG i.V.m. § 1 Zugangsprüfungsverordnung erlangt werden. Prüfung in diesem Sinne sind drei schriftliche Prüfungen von jeweils einer Stunde Dauer, in denen der Kandidat / die Kandidatin seine / ihre fachlichen und methodischen Voraussetzungen für ein

Psychologie-Studium nachweist, insbesondere in den Gebieten Mathematik, Biologie und Englisch. Die Regelungen zur Durchführung und Bewertung von Abschlussprüfungen dieser Ordnung gelten entsprechend. Der Antrag ist über das Akademische Prüfungsamt an den Prüfungsausschuss zu stellen, letzterer ernennt die Prüfer / Prüferinnen.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 29.08.2005

Düsseldorf, den 16. Nov. 2005

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf



Alfons Labisch
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. Phil. MA (Soz)

KANZLER

Geschäftsordnung für den Arbeitsschutzausschuß der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

§ 1

Der Arbeitsschutzausschuß tagt nicht öffentlich. Er wird von der Kanzlerin / dem Kanzler der Universität oder einer / einem von ihr / ihm benannten Vertreterin / Vertreter geleitet.

Mitglieder des Arbeitsschutzausschusses mit Stimmrecht sind

- die Leitende Betriebsärztin / der Leitende Betriebsarzt,
- die Leitende Fachkraft für Arbeitssicherheit,
- je 2 Mitglieder des Personalrats für das nichtwissenschaftliche Personal und des Personalrats der wissenschaftlich Beschäftigten,
- 6 Sicherheitsbeauftragte (2 aus der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät [je 1 aus den Gebäudebereichen 25 und 26], 1 aus den Geisteswissenschaften [Philosophische Fakultät, Juristische Fakultät, Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät], 1 aus der Medizinischen Fakultät, 1 aus der Universitäts- u. Landesbibliothek, 1 aus dem Dezernat 6 - Gebäudemanagement),
- die / der Gleichstellungsbeauftragte,
- die Vertrauensperson der Schwerbehinderten,
- eine Vertreterin / ein Vertreter der Jugend- und Auszubildendenvertretung,
- die Technische Direktorin / der Technische Direktor.

Die Sicherheitsbeauftragten aus den Fakultäten werden von den jeweiligen Dekanaten, die / der Sicherheitsbeauftragte aus dem Dezernat 6 - Gebäudemanagement vom Dezernenten 6 vorgeschlagen und mit Zustimmung beider Personalräte benannt.

§ 2

Die Sitzungen finden vierteljährlich statt. Die Termine werden nach Möglichkeit jährlich im voraus festgelegt. Nach Bedarf kann die / der Vorsitzende weitere Sitzungen einberufen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Ausschusses hat sie / er eine Sondersitzung durchzuführen.

Der Arbeitsschutzausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder und die / der Vorsitzende anwesend sind.

Empfehlungen des Arbeitsschutzausschusses werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.

§ 3

Die Einladung zur Sitzung und die Tagesordnung muß den Mitgliedern spätestens 14 Tage vor der Sitzung zugeleitet werden. Vorschläge zur Tagesordnung kann jedes Mitglied bis spätestens 3 Wochen vor der Sitzung an die Vorsitzende / den Vorsitzenden richten. Ein Antrag auf Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung kann von jedem Mitglied des Ausschusses in der Sitzung gestellt werden. Er ist beschlossen, wenn ihm die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt.

§ 4

Über jede Sitzung ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen. Die Schriftführung übernimmt eine zusätzlich von der Leitung bestimmte Person. Die Niederschrift muß spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung versandt werden. Sie bedarf der Genehmigung der Mitglieder.

§ 5

Die / der Vorsitzende lädt auf Antrag der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Arbeitsschutzausschusses sach- / fachkundige Personen zu einzelnen Tagesordnungspunkten ein.

§ 6

Mindestens einmal jährlich findet zusätzlich eine gemeinsame Sitzung des Arbeitsschutzausschusses der Universität und des Arbeitsschutzausschusses des Universitätsklinikums Düsseldorf zu einem Erfahrungsaustausch statt.

§ 7

Die Geschäftsordnung tritt am 1. 1. 2006 in Kraft und ersetzt die Geschäftsordnung vom 10. 2. 1987.

Düsseldorf, den 23. 11. 2005


(Prof. Ulf Pallme König)